

IWO Erläuterungen

Salzburger Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen LGBl. 30/2014

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzes ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Betrieb einer Datenbank zum Zweck der zentralen Erfassung von Heizungsanlagen und luftreinhalterechtlichen Überprüfungen in Salzburg.

Jede Errichtung, Einbau und Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon ist von den Verfügungsberechtigten der Anlage der Überwachungsstelle zwecks Eintragung in die Datenbank unter Angabe von Art und Standort der Anlage sowie Name und Anschrift des oder der Verfügungsberechtigten zu melden.

Nach Durchführung der vorgesehenen Überprüfungen sind die Ergebnisse der Überprüfung vom Prüforgan in der Heizungsanlagendatenbank, welche von der Landesregierung einzurichten ist, zu erfassen und den Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage in Form eines Prüfberichts zur Kenntnis zu bringen.

Mit der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind in der Datenbank auch die Daten über die technische Ausstattung der Heizungsanlage und den zu verwendenden Brenn- oder Kraftstoff sowie in weiterer Folge deren wesentliche Änderungen zu erfassen.

Damit soll die Abstimmung zwischen den Überwachungsstellen und den Prüfberechtigten erleichtert werden.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Verwendungsmöglichkeiten der Daten sowohl hinsichtlich des Kreises der Berechtigten als auch inhaltlich auf die Erfüllung der den jeweiligen Stellen gesetzlich übertragenen Aufgaben eingeschränkt.

Von den Gemeinden und der Landesregierung können sie für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und dem nachhaltigen Einsatz von Energie, dem Katastrophenschutz (zB als Information über Lagerungen von Öl-Brennstoffen) oder für Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft z.B. für Maßnahmen zur Senkung von PM10 – Emissionen verwendet werden

Keine Gewähr auf Vollständigkeit.

Weitere Änderungen und Anpassungen an moderne Erfordernisse, Richtlinien oder an den Stand der Technik finden Sie im diesbezüglichen Landesgesetzblatt.